

Bei einer Vergleichung der Urkunden von 996. 1002. 1004. 1007. fallen die ersteren fort, weil sie in ungewöhnlicher Weise keine Güter im einzelnen aufzählen. Die Diplome Heinrichs II. und Silvesters II. hingegen berühren sich mehrfach, was wohl auf verwandte Vorurkunden hinweisen dürfte. Auf die Aehnlichkeit beider in Betreff der poena pecuniaria gehen wir sofort ein. In der Aufzählung des Güterbesitzes aber decken sich beide Urkunden absolut nicht. Leicht begreiflich: Silvester umschreibt den Besitz seinen Grenzlinien nach, und fügt dem nur noch einige Waldgüter hinzu. Heinrich zählt die einzelnen Cortes des Klosters auf.

So wäre nur die 'ungewöhnliche' Geldstrafe noch anstössig! Der gegen das päpstliche Praecept handelnde wird nicht allein mit dem Anathem bedroht, sondern, so sagt die Bulle: 'insuper composituros (l. compositurus) existat auri optimi libre trecenti (l. libras trecentas) medio (l. medietatem) sacro palatio et medio (l. medietatem) suprascripto monasterio'. Ich möchte die Behauptung wagen, dass gerade unter Silvester und in seiner Zeit und speciell für ein italienisches, im Schutze Roms stehendes, Kloster, wie Monte-Amiata war, diese Bestimmung gar nichts Verdächtiges enthält.

Aufkommen und Bedeutung der poena pecuniaria in der Königsurkunde ist in Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte vielfach behandelt worden<sup>1)</sup>. Wir erfahren, dass schon in der letzten Karolingischen Zeit der Brauch aufkam, mit ihr die Urkunde zu schliessen, und dass dieser Brauch sich in engen Grenzen dann Jahrhunderte lang hielt, um erst in ganz später Zeit allgemein zu werden. Es war ein Brauch italischer Rechtsgewohnheit, fremd und widersprechend deutscher Anschauung, und, abgesehen von einer minimalen Zahl von Fällen, nur auf Italien und in Italien angewandt. Daher findet er sich, wie jetzt die Monumentenausgabe der Diplomata leicht ergiebt, unter Konrad I. und Heinrich I. selbstverständlich gar nicht, unter Otto I. (bei einer Sammlung von 234 Urkunden bis zum 3. Dec. 961) in 9 Fällen, zeitlich auf die wenigen Monate seines ersten kurzen Zuges nach Italien (d. h. Ende 951 und Anfang 952), örtlich auf Vercelli, Piacenza, Mailand, Parma, Padua, Pavia (dazu kommen dann noch Zürich und Chur) beschränkt<sup>2)</sup>. Die vielen italienischen Urkunden nach seiner Kaiserkrönung (vgl. Monumenta Hist. patr. Dipl. I. II.) weisen sie fast durchgehends auf. Ebenso auch Heinrich II. Er braucht die Poenformel in den von Migne, Bd. 140, zusammengestellten

1) Vgl. für das Folgende: Sickel, Acta Karol. I, 200. 202; Stumpf, Reichskanzler, S. 116—118; Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, I, 76. 77; Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., VI, 459; Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 43—47; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. Wien 1879, aus den Sitzungsber. d. W. A. 1878 Bd. 92, S. 427 bis 434 (99—106). 2) Vgl. MG. Dipl. Otto I, n. 136—147.